A3 Musterstatuten für eine neue Gemeindeübereinkunft

—

|  |
| --- |
| MUSTERSTATUTENFÜR DEN GEMEINDEÜBEREINKUNFTENzur Planung nach Einzugsgebiet |

Version Mai 2017

Ein [Begleitdokument](http://www.fr.ch/eau/de/pub/dokumentation/gewaesserbewirtschaftung.htm) zu den vorliegenden Musterstatuten bietet Erklärungen über den Hintergrund des Gemeindeverbands nach Einzugsgebiet und Details zu gewissen Artikeln sowie ein allgemeines Vorgehen entsprechend der gewählten Form der Zusammenarbeit.

**Gemeindeübereinkunft**

**zur Planung nach Einzugsgebiet**

Die Gemeinden

gestützt auf:

das Kantonale Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1);

das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR; SGF 812.11);

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11),

vereinbaren:

**Art. 1 Ziel der Vereinbarung**

1 Ziel dieser Vereinbarung ist, im Perimeter des Einzugsgebiets ………. den Richtplan des Einzugsgebiets gemäss Artikel 4 GewG zu erstellen und nachzuführen sowie die Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden, nachzuverfolgen.

Ausserdem werden in dieser Vereinbarung die Organisation dieser gemeinsamen Aufgabe und die Kostenaufteilung geregelt.

2 Jede Änderung der Ziele der Vereinbarung zur Gemeindeübereinkunft muss dasselbe Genehmigungsverfahren, das für den Abschluss der Vereinbarung gilt, durchlaufen.

**Art. 2 Perimeter**

Für die Gemeinden, die Parteien in dieser Vereinbarung sind und deren Gebiet sich über mehrere Einzugsgebiete gemäss Anhang zu Artikel 11a des Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR, SGF 812.11) erstreckt, unterscheidet man zwei Perimeter:

- den institutionellen Perimeter, der die ganze Gemeinde umfasst;

- den funktionellen Perimeter, der nur den Teil des Gebiets, der von den Zielen des Verbands betroffen wird, umfasst.

**Art. 3 Organisation**

1 Die Gemeinden, die Parteien der Vereinbarung sind [die Parteien] bilden eine Kommission des Einzugsgebiets.

2 Der Kommission gehören Mitglieder an, die wie folgt verteilt werden:

- x Mitglieder für die Gemeinde 1

- x Mitglieder für die Gemeinde 2

- usw.

Wenn nötig wird die Zusammensetzung der Kommission zu Beginn jeder Legislaturperiode korrigiert und diese Änderung dem Genehmigungsverfahren, das für den Abschluss der Vereinbarung gilt, unterstellt.

3 Die Kommission ernennt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

4 Die Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden über den Gemeinderat gelten sinngemäss für die Einberufung der Sitzungen, die Verpflichtung, Sitzungen abzuhalten, die Entscheide und die Ernennungen, den Ausstand und das Protokoll.

5 Die Kommission kann gültig beschliessen, wenn mindestens Mitglieder anwesend sind. Die Entscheide werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 4 Zuständigkeitsbereiche der Kommission**

1 Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- sie erklärt die Studien für gültig;

- sie erklärt den Richtplan des Einzugsgebiets für gültig;

- sie lässt den Plan nachführen;

- sie verfolgt die Umsetzung der Massnahmen, die im Plan vorgesehen werden;

-

-

**Art. 5 Kostenaufteilung**

1 Die Kosten werden im Verhältnis zu auf die Parteien aufgeteilt.

2 Dieser Verteilungsschlüssel wird grundsätzlich alle 2 Jahre angepasst.

3 Im Anhang 1 zur Vereinbarung wird der Verteilungsschlüssel näher ausgeführt.

**Art. 6 Buchhaltung**

1 Die Gemeinde führt die Buchhaltung. Diese Buchhaltung wird in die Rechnung der Gemeinde aufgenommen.

2 Eine Abrechnung der Kostenaufteilung wird den übrigen Gemeinden im Rahmen des jährlichen Voranschlags zugeschickt. Eine zweite Abrechnung wird nach Abschluss der Jahresrechnung zugestellt.

3 Die Rechnungsprüfung wird gemäss Artikel 98 GG von der Revisionsstelle der Gemeinde durchgeführt.

4 Die übrigen Parteien der Vereinbarung können die Belege zu den Kosten, an denen sie sich beteiligen, einsehen.

**Art. 7 Zahlungen**

1 Die Abrechnung der Kosten wird den Parteien jährlich spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahrs zugestellt.

2 Die Beteiligungen müssen innert nach dem Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

3 Nach dieser Frist wird ein Verzögerungszins von erhoben.

**Art. 8 Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

1 Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Nach dem Ablauf wird sie stillschweigend um eine neue Periode von verlängert.

2 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Jahren auf das Ende einer Periode gekündigt werden.

3 Die Kündigung ist nur möglich, wenn die kündigende Partei beweist, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen für das Einzugsgebiet auf andere Weise erfüllt.

**Art. 9 Revision**

1 Diese Vereinbarung kann mit dem Einverständnis aller Parteien jederzeit revidiert werden; die Änderungen sind demselben Genehmigungsverfahren, das für den Abschluss der Vereinbarung gilt, unterstellt. Mit der Revision wird eine Frist von Jahren eröffnet.

2 Der Verteilungsschlüssel nach Artikel 5 kann ausserhalb der zweijährigen Intervalle überprüft werden, wenn eine Partei es verlangt.

**Art. 10 Streitfall**

Allfällige Streitigkeiten wegen der Auslegung und der Anwendung dieser Vereinbarung werden gemäss dem Gesetz über die Gemeinden entschieden. Die Bestimmungen der [*Gewässerschutzgesetzgebung*] bleiben vorbehalten.

**Art. 11 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt ab ihrer Genehmigung durch die Gemeinderäte in Kraft; eine genügende Kompetenzdelegation gemäss Artikel 10 Abs. 4 GG und Artikel 5 ARGG bleibt vorbehalten.

Ausgefertigt in Exemplaren, [Gemeinde], den [Datum].

**Anhang 1 zu den Statuten – gemäss Artikel 5 Abs. 3**

Verteilungsschlüssel für die Kosten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Gemeinde** | ***Gewähltes Kriterium nach Artikel 5 Abs. 1\**** | **Verteilungsschlüssel** **in %** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Nachführung vom

Genehmigt von den Gemeinderäten, den…………………………

*\* Es ist möglich, mehrere Kriterien zu wählen, so dass es mehr als eine Spalte gibt.*